

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0300/10	03.01.2011
zum/zur		
F0167/10 – FDP-Ratsfraktion		
Bezeichnung		
Verkauf von Meldedaten		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	11.01.2011	

Frage 1

In welchem Umfang sind beim Einwohnermeldeamt Magdeburg von 2008 bis zum II. Quartal 2010 von Firmen Meldedaten erfragt worden?

Frage 2

Wie hoch waren die Einnahmen, die sich aus diesem Verkauf ergeben haben?

Zu 1. und 2.

Grundsätzlich können gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) sog. einfache Melderegisterauskünfte erteilt werden. Laut § 33 Abs. 1 Satz 2 MG LSA dürfen auch Auskünfte über Daten für eine Vielzahl von Einwohnern eingeholt werden. In § 33 Abs. 1a MG LSA wurde die Möglichkeit der Erteilung von Auskünften über Datenträgeraustausch bzw. Filetransfer eingeräumt.

Es handelt sich hierbei also nicht um einen „Verkauf“ von Meldedaten, sondern es werden auf gesetzlicher Grundlage Auskünfte erteilt.

Ausnahmen ergeben sich bei schutzwürdigen Belangen einzelner Personen (vgl. § 35 Abs. 2 MG LSA).

Übersicht über die Anzahl und Gebühreneinnahmen von Melderegisterauskünften ab dem Jahr 2008 bis zum 31.11.2010:

	2008		2009		01.01. bis 31.11.2010	
	Einnahmen in €	Datensätze	Einnahmen in €	Datensätze	Einnahmen in €	Datensätze
Gesamteinnahmen ¹	240.710,61		265.436,66		169.129,43	
Anteil Sammelauskünfte ²	97.782,42	20.881	99.561,80	21.674	105.281,66	23.161

Anmerkungen:

¹Die Höhe der Gesamteinnahmen aller Auskünfte weisen neben Auskünften an Firmen, auch Auskünfte an weitere Dritte aus. Die Differenzierung nach Art des Antragstellers erfolgt nicht.

²Die Anzahl der Datensätze der Sammelauskünfte beinhaltet vorrangig die Anfragen von Firmen.

Die Beauskunftung von Firmenanfragen dient der Wirtschaft. Vor allem im berechtigten schutzwürdigem Interesse von Firmen, die sich in der Rolle des Gläubigers befinden und auf der Suche nach Schuldnern sind. In vielen Fällen werden berechnigte Interessen von Firmen geschützt da diese häufig ihre Kundenadressen aktualisieren und in einer Vielzahl von Fällen Schuldner suchen.

Frage 3

Wie lange dauert gewöhnlich die Bearbeitung einer Anfrage? Wie viel Arbeitszeit nimmt die Bearbeitung in Anspruch?

Die manuelle Bearbeitung einer Anfrage im Backoffice-Bereich nimmt für gewöhnlich ca. 1,5 Minuten in Anspruch. Die Bearbeitungszeit für maschinelle Auskünfte beläuft sich, bezogen auf die Einzelauskunft, auf wenige Sekunden und kann summarisch nicht näher benannt werden. Hinzu kommen geringfügige Arbeiten im Bereich Haushaltsführung bezogen auf einzelne Auskünfte.

Die Bearbeitung der Anfragen vom Tag des Eingangs bis zur Beantwortung kann saisonal stark schwanken. So sind Fristen von 3-14 Tagen, in Ausnahmefällen, beispielsweise im Vorfeld von Wahlen, auch länger möglich.

Holger Platz